

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun u. siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 9. Juli 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der außerordentlichen Deputation, über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuer-systems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Die heutige Tagsordnung umfaßt mehrere Gegenstände, und zwar:

I. Die Berathung über den Vortrag der I. Deputation wegen der bei dem Gesekentwurfe über die gemischten Ehen noch ob-schwebenden Differenzen.

Referent Abg. Eisenstuck begiebt sich auf die Rednerbühne und bemerkt sodann, wie die I. Kammer den §§. 7. und 10. beige-treten sei, und es beträfen die nun noch ob-schwebenden Differen-zen zunächst die §§. 11. und 16. In Betreff des ersteren Para-graphen bemerkte er, daß man sich in der Vereinigungsdeputation dahin vereinigt habe, vorzuschlagen: „Sind beide gestorben, so entscheidet die Confession der Mutter, tritt aber ein anderes Hin-derniß der Vollziehung der Ehe entgegen, so kommt die Bestim-mung des §. 10. in Anwendung.“ Der Deputation habe es un-bedenklich geschienen, dieser Fassung beizupflichten.

Das Präsidium stellt demnach die Frage, ob die Kammer sich mit der Deputation einverstehen wolle, und dieß wird einstim-mig bejaht.

Referent führt nun weiter an, daß in Betreff des Umstan-des, daß, wenn Ehegatten ein und derselben Confession angehör-ten und nun ein Ehegatte zu einer andern Confession übergehe, gleichfalls noch eine Differenz darüber ob-schwebe, wie es mit den Kindern gehalten werden solle, welche in dieser Ehe geboren seien. Er bezeichnet deshalb den Gang, welchen diese Sache in beiden Kammern genommen, und geht zuletzt auf die Fassung über, wel-che man in der Vereinigungsdeputation gewählt hatte. Sie lautet: „Auch die später gebornen Kinder werden in der Confes-sion erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, in sofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.“ Zur Motivirung äußert er noch, wie nicht zu leugnen sei, daß, wenn man der Consequenz nach das Princip durchführen wolle, welches Verträge zulasse, und zwar auch in gemischten Ehen, so könne man auch nicht bei erfolgtem Uebertritt die Verträge aus-schließen, obwohl auch nicht übersehen werden könne, daß sich wohl Bedenken dagegen herausstellen könnten.

Abg. Art erklärt, daß er die Gründe, welche für diese Fas-sung angegeben, nicht zu den seinigen machen könne; das Princip der Consequenz scheine ihm hier gar nicht angewendet werden zu können; denn es sei ein ganz anderer Fall, wenn zwei Personen,

welche erst eine Ehe eingehen wollten, einen Vertrag zu schließen übereinkämen, und wenn ein Vertrag bona fide eingegangen wor-den, daß nämlich der eine Ehegatte ein Katholik oder Protestant sei, und durch den Uebertritt die Grundfeste des Vertrags verlehrt werde. So viel sei gewiß, daß derjenige, welcher nicht übertrete, beweise, daß er seiner Confession den Vorzug gebe, und also nicht wünschen könne, daß die Kinder in der Confession erzogen wür-den, welche er nicht theile. Dieser Ehegatte werde also prägra-virt. Es könnten Fälle eintreten, wo für den zurückbleibenden Theil sehr schwierig würde, das Andrängen des andern Theils auf Errichtung eines Vertrags abzulehnen, und da gebe er nur zu be-denken, ob der Staat wohl thue, wenn er diesem Vertrage das Wort rede. Lasse man Verträge für diesen nicht oft vorkommen-den Fall weg, so habe der übertretende Theil kein Recht, auf einen Vertrag anzutragen, und es lasse sich dann erwarten, daß der Friede in der Familie besser erhalten werde. Er müsse offen gestehen, daß durch einen solchen Vertrag nur ein 2tes Element des Unfriedens noch eingeführt werde, und dieses in das Gesez herein zu bringen, halte er bedenklich. Er erkläre sich also dafür, daß nach dem Ue-bertritt ein Vertrag nicht gültig sei.

Staatsminister D. Müller: Er müsse, da der Abg. sich so-wohl gegen den Gesekentwurf, als auch gegen die erste Kammer und gegen die geehrte Deputation erklärt habe, diese rechtfertigen, indem er nur noch einiges nachträglich äußere. Der Gesekent-wurf enthalte das, was den Rechten nach von dem in der frühern gemeinschaftlichen Confession verbleibenden Theile in Anspruch genommen werden könne, vollständig und ungeschmälert, daher auch der andere Theil durchaus kein Recht haben solle, zu verlan-gen, daß die später gebornen Kinder in seiner Confession erzogen werden, sondern sie würden in der früher gemeinschaftlichen Con-fession forterzogen. Nun habe man aber geglaubt, daß es incon-sequent sein werde, in dem Geseze, dessen Hauptprincip auf Frei-heit der Verträge beruhe, wenn man in einem solchen einzelnen Falle, dem des Uebertritts, alle Verträge durchaus ausschließen wolle; er würde eigentlich dadurch einen Haß gegen den Ueber-tritt bezeichnen, das könne aber der Gesezgeber von seiner Stel-lung aus nicht, weil ihm nichts darauf ankommen könne, ob der eine Theil zur einen oder andern der im Staate anerkannten christ-lichen Confessionen gehöre, und daher könne auch ein solcher Ueber-tritt, dem man präsumtiv den Bewegungsgrund unterlegen müsse, daß der Uebertretende in der neuen Confession die Befriedigung seines religiösen Bedürfnisses mehr, als in der früheren, verhoffe, nicht auf diese Weise bezeichnet werden. In diesem Sinne sei auch §. 11. des Mandats, vom 20. Februar 1827, abgefaßt, in welchem ausdrücklich festgesezt worden, daß ein solcher Uebertritt unwirksam sei, in Ansehung derjenigen Kinder, welche bereits